



Genehmigungsverfahren, nachträgliche Betriebsbeschränkung aufgrund eines Schwarzstorchs

VG Minden, Beschluss vom 8. August 2016 – 1 L 1155/16

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann eine genehmigte Windenergieanlage zeitweilig abgeschaltet werden, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften notwendig ist.

Hintergrund der Entscheidung

In dem Eilverfahren hatte das VG Minden die Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehbarkeit der durch die Naturschutzbehörde im Nachgang zu einer Genehmigung erlassenen Betriebsbeschränkung zu bewerten. Nach Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen hatte sich eine Schwarzstorchpopulation mit zumindest einem Jungvogel in einer Entfernung von etwa 1.200 bis 2.000 Metern zu den drei östlichsten Anlagen angesiedelt. Während der Errichtungsphase wurden die Anlagen mehrfach überflogen. Vor diesem Hintergrund ordnete die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG die zweitweise Abschaltung der drei östlichsten Windenergieanlagen an, da andernfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Schwarzstörche bestehe. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung ging der Antragsteller gerichtlich vor.

Inhalt der Entscheidung

Das VG Minden bewertete die Anordnung der Naturschutzbehörde als rechtmäßig. Zunächst sah das Gericht in § 3 Abs. 2 BNatSchG eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die nachträgliche Betriebseinschränkung. Eine nachträgliche Anordnung zur Gewährleistung der Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots auf Grundlage des § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) lehnte das Gericht hingegen ab. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens gelte die in § 13 BImSchG angeordnete Konzentrationswirkung nicht mehr, sodass die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wieder an die jeweilige Fachbehörde zurückfalle.

In der weiteren Prüfung konzentrierte sich das VG Minden auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale sowie auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Obwohl der Schwarzstorch nur teilweise als schlaggefährdet eingestuft werde, sei die Bewertung der Naturschutzbehörde, der zu Folge in diesem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliege, im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative vertretbar.

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme begründete das Gericht insbesondere damit, dass kein milderes Mittel, welches den Überlebensschutz des Schwarzstorches in gleicher Weise gewährleisten würde, ersichtlich sei. Weiter sei die Anordnung angemessen, da sie sich auf drei des insgesamt 12 Anlagen umfassenden Windparks beschränke. Auch der Legalisierungswirkung der Genehmigung würde ausreichend Rechnung getragen, da die für üblicherweise 20 bis 30 Jahre geltende Zulassung nur zeitweise eingeschränkt werde. Eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz habe die Antragsgegnerin nicht geltend gemacht.

Fazit

In dieser Entscheidung zieht das VG Minden § 3 Abs. 2 BNatSchG ohne umfassende Prüfung als taugliche Ermächtigungsgrundlage für eine nachträgliche Betriebsbeschränkung aus naturschutzrechtlichen

Gründen heran. Eine gefestigte Rechtsprechung liegt zu dieser Frage noch nicht vor.¹ In der Literatur wird ein Rückgriff auf die Norm jedoch durchaus kritisch gesehen: Da § 3 Abs. 2 BNatSchG – anders als etwa § 17 BImSchG – keine inhaltlichen Vorgaben zu den aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gebotenen Einschränkungen beinhaltet, seien grundsätzlich nur periphere Einschränkungen einer bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Zulassung möglich.² Diesem Gedanken hat das VG Minden zumindest im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, indem es die (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Betriebseinschränkung im Vergleich zu den Artenschutzbelangen einzelfallbezogen gewichtet hat.

Aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen, die eine nachträgliche Betriebseinschränkung mit sich bringt, spricht viel dafür, dass deren Rechtmäßigkeit die Gerichte in Zukunft weiter beschäftigen wird. Auch im vorliegenden Fall steht noch die Entscheidung des OVG Münster über die Beschwerde gegen den Beschluss aus. Sofern eine nachträgliche Betriebseinschränkung auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG angeordnet wird, dürfte die Rechtmäßigkeit der Maßnahme – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VG Minden – maßgeblich von den artenschutzrechtlichen Belangen einerseits und den (wirtschaftlichen) Auswirkungen auf den Anlagenbetreiber andererseits abhängen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2016/1_L_1155_16_Beschluss_20160808.html

¹ Vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Juni 2011 – 5 B 1246/11.

² Fellenberg, in: FA Wind (Hrsg.), Nachträgliche Anpassung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, 2016, S. 15 f.